



*Für unser Land!*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Finanzen

E-Mail: [Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at](mailto:Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at)



ZAHL

2001-D-40/46-2007

DATUM

4.9.2007

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2869

Herr Dr. Sieberer

BETREFF

Kosten der Landesverwaltungsgerichtshöfe

Bezug: do GZ BMF-112800/0006-II/3/2007

Beilage: 1

In der Anlage werden die do. gewünschten Informationen zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten für die derzeitige Situation ermittelt wurden und nicht davon ausgegangen werden kann, dass bei einer Verlagerung dieser Aufgaben auf eine Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz damit auch nur annähernd sämtliche Kosten abgedeckt wären und die personellen Auswirkungen für das Land abschließend beurteilt werden können. Die Ursachen dafür liegen zB

- in den noch offenen Fragen zB
  - der Organisation der künftigen Verwaltungsgerichte in Kammern und Einzelmitglieder bis hin zur Geschäftsverteilung bloß nach Buchstaben oder (auch) nach Sachgebieten;
  - der Erweiterung der Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte durch Wegfall von Sonderbehörden des Bundes und eines Instanzenzuges an die zuständigen Bundesminister;
  - der Zusammenarbeit der Verwaltungsgerichte mit den Amtssachverständigen;
  - des Besoldungssystems der Mitglieder der Verwaltungsgerichte;
- den Auswirkungen auf die in 1. Instanz zuständigen Behörden, insbesondere in qualitativer Hinsicht und bei vermehrten Rückverweisungen;

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- in den nur beschränkten Möglichkeiten der Personaleinsparung im Amt, bedingt insbesondere durch die
  - Unmöglichkeit, nur Bruchteile von Mitarbeiterkapazitäten aus den einzelnen Dienststellen zu den Verwaltungsgerichten zu verlagern,
  - im Amt verbleibenden aufsichtsbehördlichen Aufgaben.

Schließlich sind neue Raumerfordernisse der Verwaltungsgerichte zu erwarten.

Für die Landesregierung:

Dr. Ferdinand Faber

K samt Beilage per E-Mail:

1. Verbindungsstelle der Bundesländer
2. Landesamtsdirektion
3. Abteilung 8



*Für unser Land!*

LEGISLATIV-  
UND  
VERFASSUNGSDIENST

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)



ZAHL  
2001-BG-1/225-2007

DATUM  
21.9.2007

CHIEMSEEHOF  
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird – Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt; Stellungnahme

Beilage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Expertenentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### **I. Allgemeines:**

1. Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode ist im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform“ unter anderem der Ausbau des Rechtsschutzes und die Schaffung verfassungsrechtlicher Grundlagen für eine Verwaltungsreform vorgesehen.

Einer der Hauptgesichtspunkte des Entwurfs der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt (im Folgenden als „Vorhaben“ bezeichnet) ist – neben dem Ausbau der demokratischen Kontrollen und der Verfassungsbereinigung – die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit: Für jedes Land und für den Bund wird je ein Verwaltungsgericht erster Instanz eingerichtet, das gegen Entscheidungen der erstinstanzlichen Behörden angerufen werden kann. Das vorgeschlagene Modell einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bewirkt eine durch die gleichzeitige Eingliederung der bestehenden Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag sowie be-

**DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)**

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

*Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.*

stimmter weisungsfrei gestellter Organe in die Verwaltungsgerichte eine Vereinheitlichung des Behördenaufbaus. Die damit im Zusammenhang stehenden und das Vorhaben beherrschenden weiteren Ziele sind eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes und schließlich eine Verwaltungsreform durch den Entfall der administrativen Berufungsinstanzen zugunsten von Verwaltungsgerichten erster Instanz, die – so die Erläuterungen – „zu einer Straffung und Verkürzung von Verwaltungsverfahren führen kann“. (Nur am Rand sei bereits an dieser Stelle bemerkt, dass dieses Ziel in jenen Fällen, in denen bisher die erste Instanz endgültig entschieden hat (etwa die Landesregierung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten), durch die Eröffnung einer Beschwerdemöglichkeit an ein Verwaltungsgericht gerade nicht erreicht wird.)

2. Eine zusammenfassende und globale Bewertung der vorgeschlagenen Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergibt, dass eine Realisierung dieses Modells seitens des Landes Salzburg befürwortet und unterstützt wird, da damit der mit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate eingeschlagene Weg, einen mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang stehenden Rechtsschutz zu gewährleisten, entsprechend dem föderalistischen Staatsaufbau gesichert und weitergeführt wird. Die folgenden kritischen Bemerkungen zu einzelnen Teilaspekten des vorgeschlagenen Modells einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ändern daher nichts an seiner grundsätzlich positiven Einschätzung.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesregierung als oberstem Organ der Landesvollziehung durch den Entfall der administrativen Instanzenzüge wesentliche, ihrer Verantwortung Rechnung tragende Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten entzogen werden. Eine am öffentlichen Interesse orientierte Verwaltung wird jedoch ohne die Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte wahrende Leitungs- und Steuerungsmöglichkeiten der letztlich Verantwortlichen nicht auskommen. Davon abgesehen kommt es im Gesamtgefüge der Gewaltenteilung zu einer Verlagerung auf die Gerichtsbarkeit überwiegend – die mittelbare Bundesverwaltung wird ja als Element der österreichischen Bundesstaatlichkeit verstanden – zu Lasten der Länder, die einen Ausgleich notwendig macht.

Vorweg wird aber betont, dass die Einrichtung von Verwaltungsgerichten entgegen der Annahme in den Erläuterungen des Entwurfes keineswegs kostenneutral realisiert werden kann – siehe auch die unter Pkt 2 zit. Stellungnahme. Die dem Land dadurch entstehenden Mehrkosten hängen auch von der Gestaltung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten ab. Ihr Ersatz ist eine notwendige Voraussetzung für die Länder.

## **2. Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Das Bundeskanzleramt weist in seinem Versendungsschreiben ausdrücklich darauf hin, dass „es sich bei diesem Entwurf um einen Entwurf der Expertengruppe und nicht um einen Gesetzentwurf des Bundeskanzleramtes im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus handelt“. Dem folgend wird seitens des Landes Salzburg davon ausgegangen, dass das Vorhaben nach Abschluss dieses „Vorbegutachtungsverfahrens“ den Ländern gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften als offizieller Gesetzentwurf mit der in Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung vorgesehenen Mindestfrist von vier Wochen zur Stellungnahme übermittelt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass einem allfälligen Gesetzentwurf eine dem Art 1 Abs 3 der Vereinbarung entsprechende detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen sein wird. Im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen der Einrichtung eines Verwaltungsgerichtes für das Land Salzburg wird auf die Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung an das Bundesministerium für Finanzen vom 4. September 2007 (ha Zl 2001-D-40/46-2007) verwiesen.

## **3. Zu einzelnen Bestimmungen des Artikel I (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):**

### **Zu Art 2 Abs 3:**

Weder in diesem Absatz noch im Art 3 sind „Rechte“ der Länder vorgesehen. Es käme dem Inhalt dieser Bestimmung näher, von einer „Schmälerung der sich aus diesem Absatz und aus Art 3 ergebenden Stellung der Länder“ zu sprechen.

### **Zu Art 3 Abs 2 bis 4:**

Abs 3 unterscheidet zwischen Grenzänderungen und Grenzbereinigungen. Im Abs 1 sollten daher auch Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen bereinigt werden, an die Zustimmung der Länder gebunden werden. Immerhin geht es um ihr Landesgebiet.

### **Zu Art 9 Abs 2:**

Die geltende Bestimmung ist auf die Übertragung von Hoheitsrechten des Bundes beschränkt. Nunmehr ist eine Erweiterung auf Hoheitsrechte der Länder geplant. Derartige Eingriffe in die Landeshoheit durch einen vom Bund abgeschlossenen Staatsvertrag wären wie Änderungen der Bundesgrenze, die immer zugleich auch eine Landesgrenze ist,

an die Zustimmung der Länder zu binden und in den Bestandschutz nach Art 2 Abs 3 einzubeziehen.

### **Zu Art 12 Abs 1 Z 3:**

Es wird kein sachlicher Grund für eine Sonderkompetenz des Bundes betreffend die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform befassten Behörden gesehen. Die Organisationskompetenz der Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG sollte uneingeschränkt auch für diesen Vollziehungsbereich zu gelten; die Länder haben bereits bisher ihren Verhältnissen und Wertungen angemessene Lösungen getroffen. Ein Ziel der Novelle sollte doch, konsequent eingehalten, die Beseitigung überschießender Vorgaben für die Länder sein.

### **Zu Art 15:**

Die bisher im Abs 7 enthaltene Regelung, wonach die beteiligten Länder, wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes für mehrere Länder wirksam werden soll, zunächst einvernehmlich vorzugehen haben, sollte beibehalten werden. In der Verwaltungspraxis kommt es regelmäßig vor, dass Landesgrenzen überschreitende Verwaltungsmaßnahmen (Bescheide, Verordnungen) zu setzen sind. Art 15 Abs 7 B-VG enthält dafür die erforderliche bundesverfassungsrechtliche Grundlage für eine Durchbrechung der Landeshoheit und die auf dieser Ebene angesiedelte Verpflichtung zu einem akkordierten Vorgehen der beteiligten Länder. Eine allfällige Festlegung dieser Verpflichtung auf einfachgesetzlicher Ebene (vgl dazu die Erläuterungen) wird außerdem immer lückenhaft bleiben. Derzeit bestehen nur in wenigen Fällen entsprechende einfachgesetzliche Regelungen für ein einvernehmliches Vorgehen der obersten Vollzugsorgane der Länder.

### **Zu Art 20:**

1. Nach dem zweiten Satz des Abs 1 iVm Abs 2 ist es dem Landesgesetzgeber künftig verwehrt, bestimmte Organe über die Fälle des Abs 2 hinaus auch durch landesverfassungsgesetzliche Bestimmungen weisungsfrei zu stellen. Dies ist eine wesentliche Einschränkung der Gesetzgebungsautonomie der Länder, die nicht gerechtfertigt ist und die Länder gegenüber dem Bund einseitig benachteiligt. Sie wird abgelehnt.

Im Land Salzburg sind die Mitglieder zahlreicher Kollegialorgane und auch Einzelorgane landesverfassungsrechtlich weisungsfrei gestellt: zB die Mitglieder der Vorschlagskommissionen und der Auswahlkommissionen (§§ 4 und 11 des Salzburger Objektivierungsgesetzes), die Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen, die Gleichbehandlungsbeauftragte und die Kontaktfrauen (§§ 30 ff des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes), die Mitglieder der Bedienstetenschutzkommission gemäß § 48 des Bediensteten-

Schutzgesetzes, die Kontrollorgane gemäß § 50 des Bediensteten-Schutzgesetzes, die Kinder- und Jugendanwältin (§ 13 der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992), die Mitglieder der Patientenvertretung (§ 22 des Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000) oder die Naturschutzbeauftragten (§ 54 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999). Für einige dieser Organe scheitert die Zuordnung zu den im Abs 2 aufgezählten Sachverhalten. Ihre Weisungsfreistellung muss aber gewahrt bleiben und verfassungsrechtlich zulässig sein. Es soll weiters möglich sein, in einer diesbezüglichen landesverfassungsrechtlichen Vorschrift zur Wahrung der Unabhängigkeit der weisungsfrei gestellten Organe keine Aufsichts- und Abberufungsrechte festzulegen.

2. Gemäß Abs 1 dritter Satz kann ein nachgeordnetes Organ die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. In Wahrheit handelt es sich bei diesem „Kann“ jedoch um ein „Muss“.

Im Abs 1 sollte daher das Wort „kann“ durch das Wort „muss“ ersetzt werden.

3. Dass die Verwaltung auch von Vertragsbediensteten besorgt wird, sollte in der Bundesverfassung (Art 20 Abs 1 erster Satz) nicht weiter negiert werden.

#### **Zu Art 127c:**

Die Kompetenz der Länder, für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände, Landeskontrollenrichtungen zuständig zu erklären (Abs 2), sollte sich auch auf Unternehmungen, an welchen Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind, erstrecken.

Im Übrigen entspricht Abs 1 dem bisherigen 127c nicht zur Gänze. Die Anwendung des dritten und vierten Satzes des Art 126a entfällt, was hier nur festgehalten wird.

#### **Zu Art 130:**

##### **Zu Abs 3:**

1. Danach hat das Verwaltungsgericht – ausgenommen in Verwaltungsstrafverfahren – in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kosteneinsparung verbunden ist (Z 2). Den Erläuterungen folgend regelt Art 130 Abs 3 nur, „wenn eine bloße Kassation jedenfalls ausgeschlossen ist; der weitere Hinweis, dass diese Bestimmung „einer verfahrensgesetzlichen Regelung nicht entgegen [steht], die die Möglichkeit der Verwaltungsgerichte, Bescheide lediglich zu kassieren, an noch strengere Voraussetzungen knüpft“, findet dagegen im Gesetzestext keine Entsprechung.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Verwaltungsgericht eine Entscheidung bloß aufheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen kann, gehen über die im § 66 Abs 2 AVG umschriebenen Voraussetzungen weit hinaus: Gemäß § 66 Abs 2 AVG hat die Berufungsbehörde bereits dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der vorliegende Sachverhalt zwar mangelhaft, aber nicht so weit mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die für eine Entscheidung notwendigen Sachverhaltsergänzungen hat in diesem Fall die Berufungsbehörde vorzunehmen und eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen. Im Gegensatz dazu kann das Verwaltungsgericht auch in den Fällen, in denen die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung nicht unvermeidlich erscheint, eine kassatorische Entscheidung fällen, wenn die notwendigen und von ihm selbst durchzuführenden Sachverhaltsergänzungen nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder nicht mit einer erheblichen Kosteneinsparung verbunden sind. Die Voraussetzungen, unter denen ein Verwaltungsgericht eine kassatorische Entscheidung treffen kann, sind daher weiter als jene des geltenden § 66 Abs 2 AVG. Der geplante Art 130 Abs 3 B-VG ist daher wenig geeignet, die Ziele des Vorhabens, nämlich der Verbesserung des Rechtsschutzsystems und eine Verfahrensbeschleunigung, zu fördern. Die durch Art 130 Abs 3 B-VG ermöglichten Aufhebungs- und Zurückverweisungsketten sind auch vor dem Hintergrund des im Art 6 EMRK garantierten Rechts auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist bedenklich.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verwaltungsgerichte bereits dann zu einer Entscheidung in der Sache selbst zu verpflichten, wenn eine Sachentscheidung im Vergleich zu einer Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde rascher, gleich rasch oder nicht wesentlich verzögert gefällt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Fall von Mehrparteienverfahren eine kassatorische Entscheidung allen Parteien des Verfahrens, auch wenn sich diese im ersten Rechtsgang verschwiegen haben, erneut die Möglichkeit eröffnet, Einwendungen zu erheben.

2. Trotz einer Regelung wie im Art 130 Abs 3 B-VG vorgesehen wirkt sich der bereits unter Pkt I angesprochene Entfall der Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der obersten Organe der Verwaltung negativ aus: Den an einer Entscheidung in der Sache selbst interessierten und im Hintergrund des (Verwaltungs-)Geschehens stehenden politischen Verantwortungsträger stehen keine wirksamen Instrumente (mehr) zur Verfügung, um eine rasche Entscheidung in der Sache selbst herbeiführen zu können.

Es wären daher die Grundlagen für wirksame verfahrensrechtliche Regelungen zu schaffen, die im Fall von im öffentlichen Interesse gelegenen Projekten eine rasche Sachentscheidung sicherstellen. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang etwa an Dringlich-



keits- oder Fristsetzungsanträge bestimmter Organe der Verwaltung an die Verwaltungsgerichte.

#### **Zu Abs 4:**

Für die darin geplante Ermächtigung des Materiengesetzgebers, in einzelnen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers einen zweigliedrigen administrativen Instanzenzug sowie einen administrativen Rechtsbehelf gegen Säumnis der Verwaltungsbehörden vorzusehen, wird keine Notwendigkeit gesehen. Ein an den Zielen des Vorhabens orientierter wirksamer Rechtsschutz erfordert auch (und gerade wegen der oft vorhandenen Nähe und Verflechtungen der erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungsträger) im Bereich der Selbstverwaltung einen sofortigen Rechtszug an eine außen stehende Instanz. Alles andere wäre unsachlich und unverständlich.

#### **Zu Art 131:**

1. Abs 2 Z 1 ist unklar und wird vor dem Hintergrund der Erläuterungen so verstanden, dass das Verwaltungsgericht des Bundes nur über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG erkennt, wenn diese eine in Art 102 Abs 2 B-VG genannte Angelegenheit betreffen und auch in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird.

2. Abs 2 Z 2 wird dahin verstanden, dass der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes auch in solchen Angelegenheiten begründen kann, die nicht unter Abs 2 Z 1 (Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung) fallen und daher an sich in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallen. Bestimmte bundesgesetzlich geregelte Angelegenheiten, wie etwa die im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geregelten Angelegenheiten oder der gesamte (bundesgesetzlich geregelte) Bereich der Luftreinhaltung haben Österreich weite Bedeutung, die einer einheitlichen Vollziehung bzw Spruchpraxis bedarf. Eine unterschiedliche Spruchpraxis wie schon bisher durch die unabhängigen Verwaltungssenate in solchen Angelegenheiten wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Der Ausdruck „ein nach Art 130 Abs 1 zweiter Satz ergangenes Bundesgesetz“ sollte der besseren Verständlichkeit wegen durch „ein einzelnes Gebiet der Verwaltung regelndes Bundesgesetz“ ersetzt werden, weil gemeint sind Materiengesetze des Bundes in Angelegenheiten, die eine länderübergreifende Betrachtung bzw Koordination erfordern. Die Kundmachung solcher Bundesgesetze sollte aus föderalistischen Erwägungen an die Zustimmung der Länder gebunden werden.

**Zu Art 132:**

Wie bereits im Pkt 1 angedeutet, werden im Fall einer Realisierung des geplanten Vorhabens dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesregierung als oberstem Organ der Landesvollziehung wesentliche, ihrer Verantwortung Rechnung tragende Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten entzogen.

Über die im geplanten Abs 4 enthaltene Ermächtigung des Materiengesetzgebers hinaus wird daher gefordert, den Landeshauptmann bzw die Landesregierung bereits auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene zur Erhebung einer „Amtsbeschwerde“ zu legitimieren.

**Zu Art 133:**

Von den im Rahmen des Art 133 zur Diskussion gestellten Varianten wird dem in Variante 1 vorgeschlagenen „Ablehnungsmodell“ der Vorzug gegeben. Das in Variante 2 vorgeschlagene und dem zivilgerichtlichen Verfahren nachgebildete „Revisionsmodell“ würde neben den Verwaltungsbehörden selbst nicht nur den Verwaltungsgerichtshof zusätzlich belasten (vgl Art 133 Abs 1 Z 2), sondern hätte auch Auswirkungen auf den Verfassungsgerichtshof, zumal auch Entscheidungen über die Zulassung bzw Nichtzulassung einer Revision unter den weiteren Voraussetzungen des Art 144 Abs 1 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft werden könnten.

**Zu den Art 134 und 135:**

1. Gemäß dem geplanten Art 134 Abs 2 und 3 B-VG müssen die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder und des Verwaltungsgerichtes des Bundes „zumindest über ein abgeschlossenes Studium und eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung“ verfügen. Dadurch wird im Ergebnis das Prinzip der Rechtskundigkeit der Verwaltungsrichter preisgegeben, obwohl die Mitglieder der Verwaltungsgerichte als Richter (Art 134 Abs 7 B-VG) mit grundsätzlich voller Kognitionsbefugnis in Rechts- und Tatsachenfragen in ganz exponierter Stellung an der Rechtsprechung teilnehmen. Dies wird der Funktion der Rechtskontrolle nicht gerecht. Außerdem werden innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl dazu Abs 4) zwei Kategorien von Richtern geschaffen, was einer breiten Akzeptanz der von nicht juristisch vorgebildetem Personal gefällten Entscheidungen entgegen wirkt.

Unklar ist auch, was im Fall eines nicht rechtskundigen Mitgliedes eines Verwaltungsgerichtes unter einer „einschlägigen Berufserfahrung“ zu verstehen ist. Bezieht sich diese „Einschlägigkeit“ auf eine Tätigkeit in einem „rechtsfernen“ Fach, kann nicht gesehen werden, wie (und dass) diese für eine Mitgliedschaft in einem Verwaltungsgericht qualifizieren könnte.

Es wäre daher eine dem ersten Satz des Art 129b Abs 4 B-VG entsprechende und für die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate (die den Erläuterungen folgend ja den Grundstock der künftigen Verwaltungsgerichte bilden sollen) bereits geltende Regelung, wonach diese rechtskundig sein müssen, auch für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes zu übernehmen.

2. Im Gegensatz zum geltenden Art 134 Abs 3 B-VG ist im geplanten Art 134 Abs 4 B-VG nicht mehr vorgesehen, dass wenigstens der vierte Teil der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus Berufsstellungen in den Ländern kommen soll. Die geltende Regelung ist Ausdruck eines bundesstaatlichen Staatsaufbaus und verleiht der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch eine besondere bundesstaatliche Note. Dieses Länderelement wird durch den geplanten Entfall des „Länderviertels“ beseitigt. Dazu kommt, dass in die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch weiterhin die Erfahrungen aus dem praktischen Vollzug in den Ländern einfließen sollen und müssen.

3. Gemäß dem geplanten zweiten Satz des Art 135 Abs 1 B-VG kann der Materiengesetzgeber – in den Angelegenheiten der Art 10 Abs 1, 11 und 12 B-VG daher der Bund – die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte vorsehen. Diese Bestimmung steht nicht im Einklang mit dem ersten Satz des Art 135 Abs 1 B-VG, wonach der Organisationsgesetzgeber – gemäß Art 136 Abs 1 B-VG das Land – die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter oder Senate vorsehen kann. Die in den Erläuterungen dargestellte Lösung dieses Widerspruch, dass eine Senatszuständigkeit auch außerhalb eines Organisationsgesetzes durch die Anordnung einer Mitwirkung von Laienrichtern an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes im jeweiligen Materiengesetz begründet werden kann, wird als Eingriff in die den Ländern zukommende Organisationskompetenz (Art 136 Abs 1 B-VG) abgelehnt.

#### **Zu Art 136:**

1. Gemäß Abs 1 wird die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder durch Landesgesetz geregelt. Die in Art 134 Abs 2 B-VG enthaltene Bindung der Landesregierung an Dreivorschläge der Vollversammlung sowie die in Art 135 Abs 1 und 2 und Art 136 Abs 3 B-VG festgelegten Zuständigkeiten zur Erlassung der Geschäftsordnung und -einteilung einschließlich der Bildung der Senate werden als zu weitgehende Vorgaben für den Organisationsgesetzgeber abgelehnt.

2. Die im Abs 2 geplante einheitliche Regelung des Verfahrens der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes durch den Bundesgesetzgeber wird vor allem im Hinblick auf die Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung als problematisch erachtet: Eine im Hinblick auf den Verwaltungsgerichtshof getroffene restriktive Regelung der Verpflichtung zur Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhand-

lungen steht im Widerspruch zu den Vorgaben der EMRK, eine weitgehende Verpflichtungen auch des Verwaltungsgerichtshofs zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen ist nicht geeignet, der Überlastung des Höchstgerichts entgegen zu wirken.

#### **Zu Art 148i Abs 2:**

Da von der bisherigen Formulierung „Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft“ abgegangen und eine dem Art 127c Abs 2 nachgebildete Formulierung („dem Rechnungshof gleichartige Einrichtung“) gewählt werden soll, wird es notwendig klarzustellen, in welcher Hinsicht und wie weit die Gleichartigkeit gegeben sein muss. Über prinzipielle Inhalte – organisatorische Unabhängigkeit von der jeweiligen Landesregierung, Funktion als Kontrolleinrichtung ohne Entscheidungsbefugnis – hinausgehende Vorgaben werden darin nicht gesehen.

#### **Zu Art 151:**

1. Die im Abs 37 Z 8 enthaltene Regelung wird als zu weitreichender Eingriff in die Organisationskompetenz der Länder abgelehnt. Abgesehen von grundsätzlichen föderalistischen Erwägungen müssen in die Auswahl der Mitglieder der Verwaltungsgerichte Beurteilungsmaßstäbe und Kriterien einfließen können, die die umfassenden Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte widerspiegeln.

2. Gemäß Abs 37 Z 4 werden die in der Anlage 2 genannten, weisungsfrei gestellten Behörden aufgelöst, deren Zuständigkeit auf die Landesverwaltungsgerichte übergeht. Die der Aufnahme einer bestimmten Behörde in die Aufzählung der Anlage 2 zugrunde liegenden Überlegungen sind unklar. In der das Land Salzburg betreffenden Aufzählung dieser Behörden fehlen jedenfalls:

- die Disziplinarkommission gemäß § 39 des Salzburger Landes-Beamtenengesetzes 1987 – L-BG, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2006, als Disziplinarbehörde 2. Instanz;
- die Disziplinarkommission gemäß § 106 des Salzburger Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtenengesetzes 2002, LGBl Nr 42/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 122/2006, als Disziplinarbehörde 2. Instanz.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates [peter.michels@parlament.gv.at](mailto:peter.michels@parlament.gv.at)
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt [ypost@bka.gv.at](mailto:ypost@bka.gv.at)
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
14. E-Mail an: Landesamtsdirektion zu do ZI 20002/2001/3/511-2007
16. E-Mail an: Abteilung 5 zu do ZI 205-43/1498-2007
17. E-Mail an: Abteilung 8 zu do ZI 20801-46.265/54-2007
18. E-Mail an: Abteilung 11 zu do ZI 21101-GEV/40/18-2007
19. E-Mail an: Abteilung 14 zu do ZI 214-M/120/70-2007
20. E-Mail an: Abteilung 16 zu do ZI 216-01/659/6-2007
21. E-Mail an: Unabhängiger Verwaltungssenat zu do ZI UVS-2/10011/348-2007

zur gefl Kenntnis.

Nr.	Rechtsschutzeinrichtung/ Aufgabengebiet	jährlicher MA-Aufwand in VZÄ, nach Verwendungsgruppe				Bruttopersonalkosten gemäß Erlass 3/22	Sachkosten incl. Verw.Gemeinkosten gemäß Erlass 3/22	Anzahl betroffene Geschäftsfälle
		a/A	b/B	c/C	d/D			
<b>1.</b>	<b>Amt der Landesregierung, Summe</b>	<b>5,13</b>	<b>0,36</b>	<b>1,09</b>	<b>0,00</b>	<b>422.979,53</b>	<b>146.993,81</b>	
	davon:							
	Berufungsverfahren nach dem Namensänderungsgesetz	0,01	0,00	0,01	0,00	852,61	306,76	5
	Berufungsverfahren nach dem Personenstandsgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	372,62	145,60	2
	Vorstellungsverfahren nach Gemeindebescheiden gemäß Salzburger Landespolizeistrafgesetz	0,01	0,00	0,01	0,00	1.120,97	401,89	5
	Berufungsverf. Umsprengelung, Schulaufwand	0,05	0,00	0,03	0,00	4.483,88	1.607,58	25
	Sozialhilfegesetz Berufungsverfahren	0,88	0,00	0,00	0,00	61.827,50	20.657,88	70
	Heeresgebührengesetz -Berufungsverfahren	0,02	0,00	0,00	0,00	1.104,06	368,89	2
	Pflegekindergeld gem. § 33 JWO	0,01	0,00	0,00	0,00	418,30	142,89	1
	Pflegebewilligung § 28 JWO	0,00	0,00	0,00	0,00	241,65	83,87	1
	Bewilligung § 34 JWO iVm § 2 Jugendwohlfahrts-Wohnformen-Verordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	306,65	108,71	1
	Prüfung gem. § 37 Sbger. Jugendgesetz	0,01	0,00	0,00	0,00	353,30	118,05	1
	Ländervereinbarung gem. Art. 15a B-VG, LGBl.Nr. 95/1975	0,00	0,00	0,00	0,00	306,65	108,71	1
	Entscheidung über Einsprüche gegen Bescheide der Sozialversicherungsträger in Verwaltungssachen (ASVG, BSVG, GSVG etc)	0,85	0,00	0,10	0,00	63.864,50	21.776,15	101
	Entscheidungen über Berufungen nach dem Salzburger Behindertengesetz (nur Leistungssachen)	0,05	0,00	0,00	0,00	3.533,00	1.180,45	4
	jagdrechtliche Berufungsverfahren	0,11	0,00	0,06	0,00	10.088,72	3.617,04	6
	fischereirechtliche Berufungsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1
	forstrechtliche Berufungsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2
	veterinärrechtliche Berufungsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
	sonstige Berufungsverfahren im Bereich der Abteilung Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Berufungen und Vorstellungen nach der GewO	0,14	0,29	0,27	0,00	34.438,09	13.379,40	46
	Berufungen nach dem BerufsausbildungsG (1.Instanz: Wirtschaftskammer)	0,01	0,00	0,00	0,00	489,17	168,91	2
	Berufungen nach dem Wirtschaftstreuhand-BerufsG	0,01	0,00	0,00	0,00	489,17	168,91	2

Nr.	Rechtsschutzeinrichtung/ Aufgabengebiet	jährlicher MA-Aufwand in VZÄ, nach Verwendungsgruppe				Bruttopersonalkosten gemäß Erlass 3/22	Sachkosten incl. Verw.Gemeinkosten gemäß Erlass 3/22	Anzahl betroffene Geschäftsfälle
		a/A	b/B	c/C	d/D			
	Berufungsverfahren nach MineralrohstoffG	0,00	0,00	0,00	0,00	312,52	109,89	0,5
	Berufungsverf. Marktaufsicht § 360 (2) Gew0 1994	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	keine Verfahren
	Berufungsverf. Marktaufsicht § 360 (4) Gew0 1994	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	keine Verfahren
	Berufungsverfahren StVO	0,02	0,00	0,00	0,00	1.251,16	429,88	13
	Berufungsverfahren KFG	0,00	0,00	0,00	0,00	370,68	128,39	5
	Sonstige Berufungs- und Vorstellungsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	keine Verfahren
	Berufungsverfahren EisbG 1957	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	keine Verfahren
	Berufungsverfahren Taxilenkerausweis	0,00	0,00	0,00	0,00	330,42	119,39	2
	Berufungsverfahren nach WRG	0,50	0,00	0,19	0,00	42.461,56	15.007,94	ca. 20
	Berufungsverf. GassicherheitsG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	keine Verfahren
	Baurecht	1,13	0,00	0,19	0,00	86.624,06	29.763,56	60
	LandesstraßenG	0,06	0,00	0,02	0,00	5.248,27	1.849,30	10
	VVG	0,06	0,00	0,02	0,00	5.248,27	1.849,30	10
	Landesabgaben Berufungen mit Ausnahme der Ortstaxe	0,03	0,00	0,00	0,00	1.766,50	590,23	3 bis 5
	Gegenschriften an VerfGH bzw. VerwGH	0,03	0,00	0,00	0,00	1.766,50	590,23	1 bis 2
	Berufung Ärztegesetz 1998	0,01	0,00	0,00	0,00	806,81	270,94	1-2 Verfahren
	Berufung Zahnärztegesetz	0,01	0,00	0,00	0,00	409,35	138,14	2007 - 1 Verfahren
	Vorstellungsverfahren, Berufungsverfahren in der Abteilung Gemeindeangelegenheiten	0,09	0,00	0,01	0,00	7.099,81	2.426,91	~ 20 bis 25
	Ortsbildschutzverf.	0,05	0,00	0,02	0,00	4.025,34	1.427,02	ca. 3
	Veranstaltungsrecht	0,03	0,00	0,01	0,00	2.683,56	951,34	ca 1 bis 2
	Naturschutzgesetz	0,25	0,00	0,00	0,00	17.665,00	5.902,25	20-25
	Berufungen gegen Bescheide des Landesabgabenamtes nach dem Sbg. TourismusG	0,60	0,00	0,10	0,00	46.199,50	15.873,90	200
	Berufungen im Bereich des MotorschlittenG	0,00	0,00	0,00	0,00	220,81	73,78	1
	AWG 2002 - § 73 Berufung - Beseitigungsaufträge	0,06	0,04	0,02	0,00	6.756,60	2.447,09	3
	AWG 2002 § 73 iVm § 4 VVG Berufung Ersatzvornahme	0,02	0,01	0,01	0,00	1.901,11	700,08	2
	ALSAG - § 10 Berufung - Feststellungsbescheid	0,02	0,01	0,01	0,00	2.283,90	829,93	1
	S.AWG - § 21 Vorstellung - Gebührenvorschreibung	0,03	0,00	0,01	0,00	2.389,39	856,97	2
	Devolutionsanträge im Bereich der Abteilung Umweltschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0

Nr.	Rechtsschutzeinrichtung/ Aufgabengebiet	jährlicher MA-Aufwand in VZÄ, nach Verwendungsgruppe				Bruttopersonalkosten gemäß Erlass 3/22	Sachkosten incl. Verw.Gemeinkosten gemäß Erlass 3/22	Anzahl betroffene Geschäftsfälle
		a/A	b/B	c/C	d/D			
	weiterführende Rechtsmittelverfahren im Bereich der Abteilung Umweltschutz	0,01	0,00	0,00	0,00	867,58	315,67	0,5
<b>2.</b>	<b>Sonderbehörden, Summe</b>	<b>1,83</b>	<b>0,00</b>	<b>0,90</b>	<b>0,00</b>	<b>163.696,40</b>	<b>58.637,57</b>	
	davon							
	Vergabekontrollsenat gem. Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 LGBl Nr 28/2007	0,77	0,00	0,40	0,00	69.434,51	24.950,22	24
	Die Sonderbehörde "Landeswahlbehörde" (weisungsfreie unabh. Kollegialbehörde nach der Salzburger Landtagswahlordnung) ist im Referat 1/12 angesiedelt. Eine Eingliederung in die Verwaltungsgerichte 1. Instanz ist nicht vorgesehen.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
	L-feststell.Oberkomm. - LDHG 1995 im Bereich der Abteilung Bildung, Familie und Gesellschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	168,15	60,28	4
	Diszi.oberkommission - LDHG 1995 - im Bereich der Abteilung Bildung, Familie und Gesellschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	unbek.
	Landesagrarsenat (inkl. Berichterstatter): Flurverfassungslandesgesetz, Sbg. Einforstungsrechtegesetz, Sbg. Güter- und Seilwegegesetz, Sbg. Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz	1,06	0,00	0,50	0,00	94.093,75	33.627,06	unbek.
<b>3.</b>	<b>Unabhängiger Verwaltungssenat Salzburg</b>	<b>13,50</b>	<b>0,00</b>	<b>4,67</b>	<b>1,00</b>	<b>1.612.046,45</b>	<b>414.719,45</b>	<b>2334 Akteneingänge</b>
<b>4.</b>	<b>RM-Verfahren in sonstigen Gemeindeangelegenheiten</b>	<b>0,1</b>	<b>0</b>	<b>0,012</b>	<b>0</b>	<b>7522,42</b>	<b>2565,02</b>	<b>25</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>20,57</b>	<b>0,36</b>	<b>6,67</b>	<b>1,00</b>	<b>2.206.244,80</b>	<b>622.915,84</b>	